

## Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH zum Geschäftsjahr 2010

---

### Public Corporate Governance Kodex für das Land und die Stadtgemeinde Bremen

Gemäß Ziffer 4.10 des Corporate Governance Kodex Bremen sollen Geschäftsführung und Aufsichtsrat jeweils jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten.

In der Besetzung des Aufsichtsrats haben sich in 2010 Änderungen ergeben. Die Checklisten zur Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen wurden von allen in 2010 amtierenden Aufsichtsratsmitgliedern beantwortet. Von allen Aufsichtsratsmitgliedern (amtierende und ausgeschiedene) liegen entsprechende Erklärungen zur Compliance vor.

Der Bericht enthält eine grundsätzliche Aussage zur Anwendung des Corporate Governance Kodex Bremen (Nr. 1). Weiter erläutert er die Abweichungen von der Empfehlung dieses Kodexes (Nr. 2) und nimmt zu einigen Kodexanregungen („Sollte/Kann-Vorschriften“) (Nr. 3) Stellung.

1. Aufsichtsrat und Geschäftsführung der Bremer Aufbau-Bank GmbH erklären hiermit gemeinsam, dass der Corporate Governance Kodex der Freien Hansestadt Bremen im Geschäftsjahr 2010 grundsätzlich in allen Punkten - mit den unter 2. genannten Ausnahmen - beachtet wurde.

Insbesondere wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Der Aufsichtsratsvorsitzende hat mit der Geschäftsführung regelmäßigen Kontakt gehalten und über Strategie, Geschäftsentwicklung und Risikomanagement des Unternehmens beraten (Ziffer 2.3.2).
- Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle wichtigen Ereignisse unverzüglich informiert (Ziffer 2.3.3).
- Der Aufsichtsratsvorsitzende hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, eigene Prüfungsschwerpunkte der Abschlussprüfung festzulegen (Ziffer 2.3.4).
- Die Geschäftsführung hat dafür Sorge getragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird (Ziffer 3.1.2).
- Die Geschäftsführung hat für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen gesorgt und ein Berichtswesen implementiert, mit dem sie Aufsichtsrat und Beteiligungsverwaltung regelmäßig, zeitnah und umfassend informiert (Ziffern 3.2.5 und 4.5).
- Die Geschäftsführung hat die Beteiligungsverwaltung zur Abschlussbesprechung zwischen Geschäftsführung und Abschlussprüfer sowie zur Bilanzsitzung des Aufsichtsrates eingeladen (Ziffer 3.2.7).

## Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH zum Geschäftsjahr 2010

---

### 2. Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden vollständig benannt:

- Unter Ziffer 1.1.6 ist geregelt, dass Bremen sich nur dann mehrheitlich an einem Unternehmen neu beteiligt, wenn dessen Bindung an die Public Corporate Governance Bremens im Gesellschaftsvertrag festgelegt wird. Der PCKG wird, unabhängig ob eine Regelung im Gesellschaftsvertrag festgeschrieben ist, beachtet.
- Unter Ziffer 1.3.1 ist geregelt, dass der Gesellschafter klare strategische Zielvorgaben für die Gesellschaften definieren soll. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Der Stand der Strategieumsetzung soll in regelmäßigen Abständen mit der Geschäftsführung erörtert werden. Bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH wurden die Vorgaben im Rahmen der vom Aufsichtsrat verabschiedeten Geschäftsstrategie umgesetzt. Ferner geben das KWG, die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und umfangreiche Verfahrensanweisungen Regelungen hierfür vor.
- Unter Ziffer 1.1.3 ist geregelt, dass bei Töchter- und Enkelgesellschaften die wesentlichen Beschlüsse der Gesellschafterversammlung die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter voraussetzen sollten. Die Zustimmung erfolgt im Rahmen regelmäßiger Abstimmungen.
- Unter Ziffer 2.2.6 ist geregelt, dass in regelmäßigen Abständen vom Aufsichtsrat die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Arten von Geschäften und Rechtshandlungen auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden sollen. Die Überprüfung erfolgt jeweils im Rahmen von Überarbeitungen des Gesellschaftsvertrages bzw. der Geschäftsordnung, (mindestens aber alle drei Jahre).
- Unter Ziffer 4.5 ist geregelt, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen soll. Durch das KWG, die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und umfangreiche Verfahrensanweisungen der Bremer Aufbau-Bank GmbH ist eine enge Berichtspflicht gegeben.
- Unter Ziffer 2.4.1 ist geregelt, dass im Falle, wenn Unterausschüsse gebildet wurden, die jeweiligen Ausschussvorsitzenden regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse berichten sollen. Als einziger Ausschuss besteht der Kreditausschuss des Aufsichtsrats. Der Ausschussvorsitzende berichtet im Aufsichtsrat über ausgewählte/wesentliche Fälle.
- Unter Ziffer 2.3.5 ist geregelt, dass der Geschäftsführeranstellungsvertrag dem Mustervertrag des Beteiligungshandbuches entsprechen soll. Die Verträge wurden mit der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

## Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH zum Geschäftsjahr 2010

---

- Unter Ziffer 3.2.1 ist geregelt, dass die Geschäftsführung klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft definieren soll. Bei der Bremer Aufbau-Bank GmbH wird ein Planungshorizont von drei Jahren auf Marktbereichsebene geplant. Ferner werden durch das KWG, die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und umfangreiche Verfahrensanweisungen Zielvorgaben und deren Umsetzung definiert.
- Unter Ziffer 3.5.1 ist geregelt, dass bei Abschluss einer D&O-Versicherung für die Geschäftsführung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden soll. Die Bremer Aufbau-Bank GmbH hat, mit dem Ziel der Vorhaltung einer eigenständigen Versicherungssumme, vor dem Hintergrund des bankenspezifischen Risikos eine eigenständige D&O-Versicherung abgeschlossen. Diese ist hinsichtlich der Deckungsqualität und des Selbstbehaltes mit dem Umfang des Vertrages der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH vergleichbar, (der einen Selbstbehalt sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch für die Geschäftsführung nicht vorsieht). Bis zu einer gesamtbremsischen Regelung wird der Vertrag in dieser Form fortgesetzt.
- Unter Ziffer 2.8.1 ist geregelt, dass im Fall einer entgeltlichen Aufsichtsratsvergütung für eine von der Gesellschaft für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossene D&O-Versicherung ein angemessener Selbstbehalt, der sich an der Höhe der Vergütung orientiert, vereinbart werden sollte. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine entgeltliche Aufsichtsratsvergütung sondern lediglich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 50,00 pro Sitzung je Mitglied. Ein angemessener Selbstbehalt in der D&O-Versicherung ist nicht vereinbart (siehe auch Ziffer 3.5.1).

### 3. Die folgenden Anregungen des Kodex (Sollte/Kann-Bestimmungen) wurden erfüllt:

- Jedes Aufsichtsratsmitglied sollte durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Public Corporate Governance erfüllen kann (Ziffer 2.2.4).

Gem. "MERKBLATT zur Kontrolle von Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und VAG" der BaFin vom 22.02.2010 wurden die Aufsichtsratsmitglieder gebeten, im Jahr 2010 besuchte Fortbildungsmaßnahmen für Aufsichtsratsmitglieder aufzugeben.

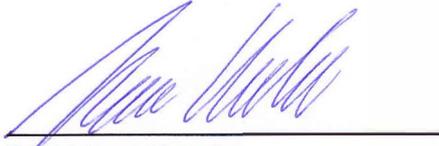
Ferner plant die BAB für das Jahr 2011 - im Rahmen der AR-Fortbildung - bankspezifische Themen in Form von Inhouse-Seminaren anzubieten. Hierzu konnten die Aufsichtsratsmitglieder Seminarschwerpunkte setzen, damit die Bremer Aufbau-Bank GmbH gezielt Fortbildungsaktivitäten für den Aufsichtsrat anbieten kann.

Entsprechens-Erklärung der Bremer Aufbau-Bank GmbH  
zum Geschäftsjahr 2010

---

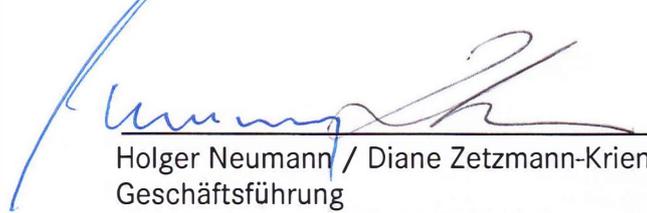
- Der Aufsichtsrat hat für das Geschäftsjahr 2010 einen Leistungsbericht an die Gesellschafterversammlung erstellt (Ziffer 2.2.8).
- Die Interne Revision hat ein direktes Vortragsrecht beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Ziffer 3.2.4).

Bremen, den 21/06.11



Dr. Heiner Heseler  
Vorsitzender des Aufsichtsrats  
der Bremer Aufbau-Bank GmbH

Bremen, den 21/06.11



Holger Neumann / Diane Zetzmann-Krien  
Geschäftsführung  
der Bremer Aufbau-Bank GmbH